

STATUTEN Vorarlberger Familienverband 2024

ZVR 868991400

§ 1 Name, Sitz und Tätigkeit des Verbandes

Der Verband führt den Namen „Vorarlberger Familienverband“ (nachfolgend abgekürzt VFV). Er hat seinen Sitz in Feldkirch, erstreckt seine Tätigkeit auf das Bundesland Vorarlberg und kann in jedem Seelsorgebereich des Landes rechtlich selbständige Zweigvereine oder unselbständige Zweigstellen errichten bzw. sich zur gemeinsamen Interessensverfolgung mit weiteren Vereinen zusammenschließen. Diese Vereine, Zweigvereine und Zweigstellen werden in weiterer Folge als „Ortsgruppen“ bezeichnet.

§ 2 Zweck des Verbandes

Zweck des Verbandes ist es, sich für eine zukunftsorientierte und nachhaltige Familienpolitik einzusetzen sowie die Wahrung der Interessen und Unterstützung der Eltern und Familien in Vorarlberg. Der VFV ist nicht auf Gewinn gerichtet und parteipolitisch unabhängig, er verfolgt seine gemeinnützigen und mildtätigen Zwecke ausschließlich und unmittelbar.

§ 3 Mittel zur Erreichung des Vereinszwecks

Um den Vereinszweck zu erreichen, vertritt der Verband Familien sowie ihrer Forderungen bei den gesetzlichen Behörden und Körperschaften.

§ 4 Verhältnis zu anderen Verbänden

Der VFV schließt sich, soweit es zur Wahrung gemeinsamer Interessen notwendig ist, dem Katholischen Familienverband Österreichs an.

§ 5 Mittel zur Erreichung des Verbandszweckes und ihre Aufbringung

- I) Der Verbandszweck wird angestrebt durch:
 - a) Vorträge, Versammlungen, Führungen und Veranstaltungen aller Art;
 - b) Eingaben, Vorsprachen bei Behörden und Gesetzgebern
 - c) Bildungs-, Begleitungs-, Beratungs- und Unterstützungsangebote für Familien;
 - d) Betreuung und Unterstützung von Eltern und Kindern in ihren individuellen Lebenssituationen, Durchführung von Erholungs- und Ferienaktionen, soziale Betreuung der Familien sowie aller anderen Serviceleistungen gemeinnütziger und mildtätiger Art, die dem § 2 genannten Zweck entsprechen (insbesondere der Babysitterdienst „Frau Holle“);
 - e) Betrieb einer Vernetzungsplattform für Alleinerziehende;
 - f) Durchführung gezielter Projekte zur Stärkung von Vätern;

- g) die Gestaltung von Freizeitaktivitäten sowie von Ferienbetreuungsangeboten durch die örtlichen Vereine des Vorarlberger Familienverbands;
 - h) Entwicklung von Angeboten zur Unterstützung von Familien in besonderen Lebenssituationen;
 - i) Herausgabe von Veröffentlichungen, Schriftenreihen, Merkblättern oder ähnlicher Druckwerke sowie einer periodisch erscheinenden Mitgliederzeitschrift
 - j) Betrieb mehrerer Homepages im Internet;
 - k) Vertretung der Forderungen der Eltern und Familien bei den gesetzlichen Behörden und Körperschaften;
 - l) Attraktive Angebote, Vergünstigungen und Rabatte in verschiedenen Shops
 - m) Der Verband fungiert als wichtige Service- und Anlaufstelle für Familien;
 - n) Sofern dies dem Vereinszweck dient, ist der Verein weiters berechtigt,
 - sich an (gemeinnützigen oder nicht gemeinnützigen) Kapitalgesellschaften zu beteiligen,
 - sich Erfüllungsgehilfen gemäß § 40 Abs I Bundesabgabenordnung (BAO) zu bedienen oder selbst als Erfüllungsgehilfe tätig zu werden.
 - Geldmittel oder sonstige Vermögenswertegemäß § 40a Z I BAO spendenbegünstigte Organisationen mit einer entsprechenden Widmung weiterzuleiten, sofern zumindest ein übereinstimmender Organisationszweck besteht.
 - Lieferungen oder sonstige Leistungen gemäß § 40a Z 2 BAO zu Selbstkosten an andere gemeinnützige oder mildtätige Organisationen zu erbringen, sofern zumindest ein übereinstimmender Zweck vorliegt.
 - Kooperationen mit anderen Einrichtungen gemäß § 40 Abs 3 BAO einzugehen, sofern sowohl der Zweck der Kooperation als auch der Beitrag des Vereins im Rahmen der Kooperation eine unmittelbare Förderung des Vereinszwecks darstellen und kein Mittelabfluss an eine Körperschaft, die die Voraussetzungen für die Gewährung abgabenrechtlicher Begünstigungen gemäß §§ 34 bis 47 nicht erfüllt, stattfindet.
 - o) Abgesehen von völlig untergeordneten Nebentätigkeiten (max. 10%) übt der Verein wirtschaftliche Tätigkeiten nur insoweit aus, als diese nicht zum Entfall der abgabenrechtlichen Begünstigung führen
 - p) Der Verein hat seine Aufgaben nach den Kriterien der Gemeinnützigkeit, der Wirtschaftlichkeit und der Zweckmäßigkeit zu erfüllen.
- 2) Die erforderlichen materiellen Mittel werden aufgebracht durch:
- a) Mitgliedsbeiträge, die nach einem vom VFV vorgegebenen Schlüssel zwischen dem VFV und den Ortsgruppen aufgeteilt werden;
 - b) Spenden;
 - c) Erträgnisse aus den im Verbandszweck genannten Veranstaltungen;
 - d) Vertrieb der dem Verbandszweck entsprechenden Druckwerke und Publikationen;

- e) Zurverfügungstellung des Internetauftrittes;
 - f) Subventionen und Projektförderungen aus öffentlicher Hand
 - g) Abgeltung für Dienstleistungen;
 - h) Legate, Vermächtnisse und sonstigen Zuwendungen;
 - i) Sponsorenbeiträge.
- 3) Gesammelte Spendenmittel werden ausschließlich für die begünstigten Zwecke laut Statuten verwendet. An Mitglieder oder diesen nahen stehenden Personen werden keine Vermögensvorteile zugewandt.
- 4) Der Verein kann, soweit die materiellen Mittel und der Vereinszweck dies zulassen, Angestellte haben und sich überhaupt Dritter bedienen, um den Zweck zu erfüllen. Auch an Vereinsmitglieder, darin eingeschlossen Vereinsfunktionäre, kann Entgelt bezahlt werden, sofern dies auf Tätigkeiten bezogen ist, die über die Vereinstätigkeiten im engsten Sinn hinausgehen; derartiges Entgelt hat einem Drittvergleich standzuhalten.
- 5) Zufallsgewinne dürfen ausschließlich zur Erfüllung der in der Satzung festgelegten begünstigten Zwecke verwendet werden.
- 6) Die Mittel des Vereines dürfen ausschließlich für die begünstigten Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder des Vereines dürfen keine Gewinnanteile und außerhalb des Vereinszweckes bzw. ohne entsprechende Gegenleistung in ihrer Eigenschaft als Mitglieder keine sonstigen Zuwendungen aus Mitteln des Vereines erhalten.
- 7) Gesammelte Spendenmittel dürfen ausschließlich für die im Zweck genannten begünstigten Zwecke verwendet werden.
- 8) Der Verein kann, soweit die finanziellen Mittel und der Vereinszweck dies zulassen, Angestellte haben oder sich überhaupt Dritter bedienen, um den Zweck zu erfüllen. Auch an Vereinsmitglieder, darin eingeschlossen Vereinsfunktionäre, kann Entgelt bezahlt werden, sofern dies auf Tätigkeiten bezogen ist, die über die Vereinstätigkeiten im engsten Sinn hinausgehen; derartiges Entgelt hat einem Drittvergleich standzuhalten.
- 9) Der Verein darf keine Personen durch Verwaltungsabgaben, die dem Zweck des Vereins fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigen.
- 10) Die in Zusammenhang mit der Verwendung von Spenden stehenden Verwaltungskosten des Vereins betragen ohne Berücksichtigung der für die Erfüllung der

Übermittlungsverpflichtung gemäß § 18 Abs. 8 EstG 1988 anfallenden Kosten höchstens 10% der Spendeneinnahmen.

§ 6 Arten der Mitgliedschaft

Die Mitglieder des VFV gliedern sich in ordentliche, unterstützende und Ehrenmitgliedern.

- 1) Ordentliche Mitglieder sind jene, die den Beitritt zum VFV schriftlich erklären und deren Aufnahme nicht ausdrücklich verweigert wird.
- 2) Unterstützende Mitglieder sind jene, die in einem besonderen Kooperationsverhältnis zum VFV stehen und diesen geistig und materiell unterstützen.
- 3) Ehrenmitglieder sind Personen, die hierzu wegen besonderer Verdienste um den Verein ernannt werden.

§ 7 Erwerb der Mitgliedschaft

- 1) Mitglieder des VFV können alle physischen volljährigen Personen sowie juristische Personen und rechtsfähige Personengesellschaften werden.
- 2) Die Aufnahme von ordentlichen Mitgliedern erfolgt durch den Vorstand des VFV; sie kann ohne Angaben von Gründen abgelehnt werden.
- 3) Die Aufnahme von ordentlichen Mitgliedern in den Ortsgruppen ist dem Vorarlberger Familienverband zu melden, wodurch die Direktmitgliedschaft des Ortsgruppenmitgliedes beim Vorarlberger Familienverband begründet wird. Das Entstehen einer Direktmitgliedschaft kann vom Vorstand des Vorarlberger Familienverbandes im Einzelfall ohne Angaben von Gründen verweigert werden.
- 4) Die Aufnahme von unterstützenden Mitgliedern erfolgt durch den Vorstandsvorstand; sie kann ohne Angaben von Gründen abgelehnt werden.
- 5) Die Ernennung zum Ehrenmitglied erfolgt auf Antrag des Vorstandsvorstandes durch die Generalversammlung.

§ 8 Rechte und Pflichten der Mitglieder

- 1) Alle Mitglieder des Vereines sind berechtigt, an Versammlungen und Veranstaltungen des Verbandes teilzunehmen, gegebenenfalls nach den vom Vorstand erstellten Richtlinien, und erhalten das Mitgliedsblatt des VFV.
- 2) Alle Mitglieder sind berechtigt, vom Vorstand die Ausfolgung der Statuten zu verlangen.
- 3) Alle ordentlichen Mitglieder haben das Stimmrecht sowie das aktive und passive Wahlrecht sowie das Recht, Anträge zu stellen (siehe Abs 4).
- 4) Gemäß § 5 Abs 2 Vereinsgesetz 2002 (VerG) werden die Stimm-, Wahl- und Antragsrechte der ordentlichen Mitglieder in der Generalversammlung durch Delegierte ausgeübt (siehe § 10 Abs 2 dieser Statuten). Die Mitglieder des Vorstandsvorstandes und die

Ehrenmitglieder können Ihre Stimm- Wahl- und Antragsrechte in der Generalversammlung persönlich ausüben.

- 5) Ein Zehntel der Mitglieder kann vom Vorstand die Einberufung einer Generalversammlung verlangen.
- 6) Alle unterstützenden Mitglieder sind berechtigt, an der Generalversammlung teilzunehmen, haben jedoch kein Wahl- oder Stimmrecht.
- 7) Die Mitglieder sind verpflichtet, die Interessen des Vereines nach Kräften zu fördern und alles zu unterlassen, wodurch das Ansehen und der Zweck des Vereines Abbruch erleiden könnte. Sie haben die Vereinsstatuten und die Beschlüsse der Vereinsorgane zu beachten.
- 8) Die ordentlichen Mitglieder sind zur pünktlichen Zahlung der Beitrittsgebühr und der Mitgliedsbeiträge in der von der Generalversammlung und vom Vorarlberger Familienverband beschlossenen Höhe verpflichtet.

§ 9 Beendigung der Mitgliedschaft

- 1) Die Mitgliedschaft erlischt durch Tod, bei juristischen Personen und rechtsfähigen Personengesellschaften durch Verlust der Rechtspersönlichkeit, durch freiwilligen Austritt, durch Streichung und durch Ausschluss.
 - a) Der Austritt ist jederzeit durch schriftliche Mitteilung an den Vorstand des VFV möglich. Die Verpflichtung zur Zahlung der fällig gewordenen Beiträge für das ganze Kalenderjahr bleibt hiervon unberührt.
 - b) Die Streichung eines Mitgliedes kann der Vorstand vornehmen, wenn dieses mit der Zahlung des Mitgliedsbeitrages trotz Mahnung länger als 6 Monate im Rückstand ist.
 - c) Der Ausschluss eines Mitgliedes sowie die Aberkennung der Ehrenmitgliedschaft kann vom Verbandsvorstand wegen grober Verletzung der Mitgliedspflichten und wegen ehrwidrigen Verhaltens verfügt werden. Gegen den Ausschluss ist die Berufung an das Schiedsgericht gem. § 19 zulässig.

§ 10 Verbandsorgane

Als Verbandsorgane, die ihre Tätigkeit ehrenamtlich ausüben, fungieren:

- 1) die Generalversammlung (Delegiertenversammlung)
- 2) der Verbandsvorstand
- 3) die Rechnungsprüfer
- 4) das Schiedsgericht

§ II Generalversammlung

Die Generalversammlung ist die Mitgliederversammlung im Sinne des Vereinsgesetzes 2002 (VerG). Sie besteht aus den gewählten Vorstandsmitgliedern, den Delegierten und den Ehrenmitgliedern.

1) Verbandsvorstand

Jedes Mitglied des Verbandsvorstandes verfügt über ein Stimmrecht, außer bei Befangenheit (zB. bei Beschlüssen gem. § 12 Abs 1-3 dieser Statuten).

2) Delegierte

Die Mitgliederversammlung findet de facto als Delegiertenversammlung statt, wo der gemeinsame Wille der ordentlichen Mitglieder im Rahmen eines Repräsentationsorgans gem. § 5 Abs 2 VerG gebildet wird. Dabei werden die ordentlichen Mitglieder durch nachfolgende

Delegierte vertreten:

a) Delegierte von Gemeinden mit einer Ortsgruppe

In Gemeinden, die über eine Ortsgruppe verfügen, werden die ordentlichen Mitglieder in der Generalversammlung des VFV vom Leiter/von der Leiterin der Ortsgruppe vertreten. Ortsgruppen mit mehr als 200 zahlenden Mitgliedern können für je angefangene 200 zahlende Mitglieder eine/n weitere/n Delegierte/n entsenden. Jede/r Delegierte verfügt über ein Stimmrecht. Bei Verhinderung können sich Delegierte durch andere Personen vertreten lassen.

b) Delegierte von Gemeinden ohne Ortsgruppe

In Gemeinden ohne Ortsgruppe werden die ordentlichen Mitglieder in der Generalversammlung des VFV durch geeignete - vom VFV im Vorfeld akzeptierte - Delegierte (beispielsweise Bürgermeister/in) vertreten. Es gelten dieselben Voraussetzungen wie bei den Delegierten der Ortsgruppen (siehe Abs a).

3) Ehrenmitglieder

Jedes Ehrenmitglied verfügt über ein Stimmrecht außer bei Befangenheit (zB. bei Beschlüssen gem. § 12 Abs 4 dieser Statuten).

§ 12 Ablauf der Generalversammlung

1) Ordentliche Generalversammlung

a) Eine ordentliche Generalversammlung findet mindestens einmal jährlich statt. Alle stimmberechtigten Mitglieder (Vorstandsmitglieder, Delegierte, Ehrenmitglieder) sowie alle unterstützenden Mitglieder werden spätestens zwei Wochen vor dem Termin schriftlich oder per E-Mail eingeladen. Die Einladung allfälliger weiterer Personen obliegt dem Verbandsvorstand. Ort und Datum der Generalversammlung werden zu Informationszwecken auf der Homepage des VFV sowie auf jener der Ortsgruppen veröffentlicht.

- b) Die Tagesordnung wird vom Vorstandsvorstand erstellt. Weitere Anträge zur Tagesordnung kann jede/r Delegierte und jedes Ehrenmitglied stellen. Die Anträge müssen spätestens eine Woche vor der Hauptversammlung im Büro der Geschäftsleitung nachweislich schriftlich eingebracht werden.
 - c) Die Generalversammlung ist ohne Rücksicht auf die Anzahl der Erschienenen beschlussfähig. Sie fasst ihre Beschlüsse mit einfacher Stimmenmehrheit. Bei Stimmengleichheit entscheidet die Stimme des/der Vorsitzenden. Beschlüsse auf Änderung der Vereinsstatuten oder auf Auflösung des Vereines erfordern jedoch eine 2/3 Mehrheit.
- 2) Außerordentliche Generalversammlung
- a) Eine außerordentliche Generalversammlung findet binnen acht Wochen statt auf:
 - Beschluss des Vorstands oder der ordentlichen Generalversammlung,
 - schriftlichen Antrag von mindestens einem Zehntel aller Mitglieder (§5 Abs 2 letzter Satz VerG),
 - Verlangen der Rechnungsprüfer/innen (§ 21 Abs 5 VerG),
 - b) Ansonsten gelten für die außerordentliche Generalversammlung dieselben Regeln wie für die ordentliche Generalversammlung.
- 3) Den Vorsitz in der Generalversammlung führt der Obmann/die Obfrau des VFV, bei seiner/ihrer Verhinderung der/die Stellvertreter/in ersatzweise ein anderes vom Vorstand bestimmtes Vorstandsmitglied.
- 4) Mitgliederversammlungen können auch ohne physische Anwesenheit der Teilnehmer durchgeführt werden („moderierte virtuelle Mitgliederversammlung“). In diesem Fall gelten die Bestimmungen für die Abhaltung von Mitgliederversammlungen unter physischer Anwesenheit der Teilnehmer sinngemäß, wobei eine technische Lösung zu wählen ist, die sicherstellt, dass allen teilnahmeberechtigten Mitgliedern der barrierefreie Zugang zur Versammlung gewährleistet wird. Die Entscheidung, ob eine virtuelle Versammlung durchgeführt werden soll und welche Verbindungstechnologie dabei zum Einsatz kommt, wird vom Vorstand getroffen. Die Mitgliederversammlung ist in Form einer moderierten virtuellen Versammlung iSd § 3 VirtGesG durchzuführen, Versammlungsleitung gem. § II Abs. 3 dieser Statuten

§ 13 Aufgaben der Generalversammlung

Die Generalversammlung hat folgende Aufgaben:

- 1) Entgegennahme und Genehmigung des Rechenschaftsberichtes und des Rechnungsabchlusses unter Einbindung der Rechnungsprüfer/innen.
- 2) Entlastung des Vorstandes.

- 3) Wahl und Enthebung der Mitglieder des Vorstandes und der Rechnungsprüfer/innen. Die Enthebung tritt mit Bestellung des neuen Vorstands bzw. Vorstandsmitgliedes in Kraft.
- 4) Verleihung und Aberkennung der Ehrenmitgliedschaft.
- 5) Festsetzung der Höhe der Mitgliedsbeiträge.
- 6) Behandlung aller auf der Tagesordnung stehenden Verbandsangelegenheiten.
- 7) Beschlussfassung über Änderung der Verbandsstatuten und freiwillige Auflösung des Vereines.
- 8) Allfällige Beschlussfassung einer Geschäftsordnung zur Regelung weiterer interner Fragen. Die Ortsgruppen sind bei ihrer Tätigkeit an diese Geschäftsordnung gebunden.

§ 14 Der Vorstand

- 1) Der Vorstand besteht aus:
 - einem Obmann/einer Obfrau,
 - zwei Stellvertreter/innen,
 - einem/einer Schriftführer/in,
 - einem/einer Kassier/in,
 - weiteren Ausschussmitgliedern und
 - dem vom Bischof bestellten geistlichen Beirat.
- 2) Der Vorstand wird von der Generalversammlung gewählt. Er hat bei Ausscheiden eines gewählten Mitglieds das Recht, an seiner Stelle ein anderes wählbares Mitglied zu kooptieren, wozu die nachträgliche Genehmigung in der nächstfolgenden Generalversammlung einzuholen ist. Sollte sich eine Erweiterung des Vorstandes als notwendig erweisen, können zusätzliche Kooptierungen mit Stimmrecht vorgenommen werden. Fällt der Vorstand ohne Selbstergänzung durch Kooptierung überhaupt oder auf unvorhersehbar lange Zeit aus, so ist jede/r Rechnungsprüfer/in verpflichtet, unverzüglich eine außerordentliche Generalversammlung zum Zweck der Neuwahl eines Vorstandes einzuberufen. Sollten auch die Rechnungsprüfer/innen handlungsunfähig sein, hat jedes ordentliche Mitglied, das die Notsituation erkennt, unverzüglich die Bestellung eines Kurators/einer Kuratorin beim zuständigen Gericht zu beantragen, der/die umgehend eine außerordentliche Generalversammlung einzuberufen hat.
- 3) Die Amtsdauer des Vorstandes beträgt drei Jahre; Wiederwahl ist möglich. Jede Funktion im Vorstand ist persönlich auszuüben.
- 4) Der Vorstand wird vom Obmann/von der Obfrau einberufen, bei Verhinderung von dem/der Stellvertreter/in, ansonsten von einem anderen Vorstandsmitglied.

- 5) Der Vorstandsvorstand ist beschlussfähig, wenn mindestens die Hälfte seiner Mitglieder anwesend ist.
- 6) Der Vorstandsvorstand fasst seine Beschlüsse mit einfacher Stimmenmehrheit. Bei Stimmengleichheit entscheidet die Stimme des Obmannes/der Obfrau.
- 7) Die Vorstandsmitglieder können jederzeit schriftlich ihren Rücktritt erklären. Die Rücktrittserklärung ist an den Vorstand, im Falle des Rücktritts des gesamten Vorstandes, an die Generalversammlung zu richten..

§ 15 Aufgaben des Vorstandsvorstandes

- l) Dem Vorstandsvorstand obliegt die Leitung des gesamten Verbandes, unter Bedacht-
nahme auf die geltenden Gesetze, die Vereinsstatuten und die Beschlüsse der General-
versammlung. Insbesondere kommen dem Vorstandsvorstand folgende Aufgaben zu:
 - a) Vorbereitung und Einberufung der ordentlichen und außerordentlichen General-
versammlungen;
 - b) Ausarbeitung der Tagesordnung;
 - c) Abfassung des Jahresvoranschlages, des Rechenschaftsberichtes und des Rechnungs-
abschlusses;
 - d) Information der Delegierten über die Verbandstätigkeit, die Verbandsgebarung und
den
geprüften Rechnungsabschluss;
 - e) Durchführung der Beschlüsse der Generalversammlung;
 - f) Verwaltung des Verbandsvermögens;
 - g) Aufnahme, Ausschluss und Streichung von Vereinsmitgliedern;
 - h) Allfällige Bestellung von Geschäftsführern oder Geschäftsführerinnen;
 - i) Allfällige Erstellung einer Geschäftsordnung zur Vorlage an die Generalversammlung;
 - j) Aufnahme und Kündigung von Angestellten des VFV, wobei diese Aufgabe auch an
den/die Geschäftsführer/in des VFV übertragen werden kann.
 - k) Im Fall der Spendenbegünstigung: Bekanntgabe einer Statutenänderung, die Einfluss
auf die abgabenrechtlichen Begünstigungen hat, an das zuständige Finanzamt binnen
einer Frist von einem Monat.
 - l) Für den Fall der Spendenbegünstigung: Ergreifen von Maßnahmen zur Erfüllung der
Datenübermittlungsverpflichtung gemäß § 18 Abs 8 EStG.

§ 16 Besondere Obliegenheiten der Vorstandsmitglieder

- l) Der Obmann/die Obfrau ist der/die höchste Verbandsfunktionär/in.
 - a) Der Obmann/ die Obfrau vertritt den VFV gemeinsam mit dem Stellvertreter/ der
Stellvertreterin. Tätigkeiten, die an Dritte (z.B. Geschäftsführer/in) delegiert wurden, sind

von obigen Regeln ausgenommen. Rechtsgeschäfte zwischen Vorstandsmitgliedern und VFV bedürfen der Genehmigung eines anderen Vorstandsmitgliedes.

- b) Der Obmann/die Obfrau ist für alle Entscheidungen zuständig, die nicht dem Verbandsausschuss vorbehalten sind;
 - c) Bei Gefahr im Verzug ist der Obmann/die Obfrau berechtigt, auch in Angelegenheiten, die in den Wirkungsbereich der Generalversammlung oder des Vorstandes fallen, unter eigener Verantwortung selbständig Anordnungen zu treffen; im Innenverhältnis bedürfen diese jedoch der nachträglichen Genehmigung durch das zuständige Verbandsorgan.
- 2) Der/die Schriftführer/in fungiert als Hilfskraft des Obmannes/der Obfrau. Ihm/ihr obliegt die Führung der Protokolle über die Generalversammlung und die Sitzungen des Vorstandes.
 - 3) Der/die Kassier/in ist für die ordnungsgemäße Geldgebarung des Verbandes verantwortlich.
 - 4) Im Falle der Verhinderung der oben genannten Verbandsfunktionäre tritt an deren Stelle der/die Stellvertreter/in, bzw. ein vom Vorstand mehrheitlich bestimmtes Vorstandsmitglied. Dies gilt auch für die Unterschriftenregelung

§ 17 Die Geschäftsführung

- 1) Der Vorstand kann bei Bedarf eine oder mehrere geschäftsführende Personen zur Erledigung der laufenden Geschäfte bestellen. Die geschäftsführende Person ist beim VFV angestellt und wird vom Vorstand mit einfacher Stimmenmehrheit bestellt bzw. entlassen. Sie ist berechtigt, den VFV gemeinsam mit dem Obmann/der Obfrau nach außen zu vertreten.
- 2) Die detaillierten Regelungen können in einer Geschäftsordnung festgelegt werden.

§ 18 Die Rechnungsprüfer/innen

- 1) Die Generalversammlung wählt zwei Rechnungsprüfer/innen. Die Amtsdauer beträgt drei Jahre. Wiederwahl ist möglich. Die Rechnungsprüfer/innen dürfen keinem Organ – mit Ausnahme der Generalversammlung – angehören, dessen Tätigkeit Gegenstand der Prüfung ist.
- 2) Den Rechnungsprüfern bzw. Rechnungsprüferinnen obliegt die Kontrolle der finanziellen Gebarung des Verbandes und die Überprüfung des jährlichen Rechnungsabschlusses im Hinblick auf die ordnungsgemäße Rechnungslegung und statutengemäße Verwendung der Mittel innerhalb von vier Monaten ab Erstellung der Einnahmen- und Ausgabenrechnung durch den Vorstand. Die Rechnungsprüfer/innen sind befugt, jederzeit in die

Korrespondenz, die Geschäftsbücher und die sonstigen Belege des Vereines Einsicht zu nehmen und Aufklärung zu verlangen. Über die von den Rechnungsprüfer/innen gemachten Feststellungen ist der Generalversammlung zu berichten.

§ 19 Schiedsgerichte

1) Alle aus dem Verbandsverhältnis entstandenen Streitigkeiten zwischen Mitgliedern untereinander oder mit dem Verband entscheidet ein Schiedsgericht.

2) Es besteht aus Vereinsmitgliedern, und zwar aus einem Vorsitzenden/einer Vorsitzenden und vier Schiedsrichtern/Schiedsrichterinnen. Je zwei Schiedsrichter/Schiedsrichterinnen werden von den streitenden Teilen gewählt, die vier Schiedsrichter/Schiedsrichterinnen wählen dann einen fünften/eine fünfte als Vorsitzenden/Vorsitzende. Falls über die Wahl eines Vorsitzenden/einer Vorsitzenden keine Einigung zustande kommt, entscheidet das Los.

3) Die Anrufung des Schiedsgerichts ist an den Obmann/die Obfrau zu richten, welcher/welche binnen 14 Tagen ab Einlangen der Anrufung beide Streitteile zur Wahl der Schiedsrichter/der Schiedsrichterinnen aufzufordern hat. Jede Partei hat dann binnen weiterer 14 Tage ab Zustellung dieser Aufforderung ihre Wahl dem Obmann/ der Obfrau bekanntzugeben. Bei Versäumung dieser Frist sind die noch nicht gewählten Schiedsrichter/Schiedsrichterinnen vom Obmann/der Obfrau binnen weiterer 14 Tage zu bestellen. Ist der Obmann/die Obfrau selbst ein Streitteil, werden seine bzw. ihre Aufgaben von seiner Stellvertretung übernommen.

4) Jedes Mitglied des Schiedsgerichtes hat an den Abstimmungen des Schiedsgerichtes teilzunehmen; Stimmenthaltung ist nicht zulässig. Entscheidungen werden mit einfacher Mehrheit getroffen.

§ 20 Auflösung des Verbandes

1) Die freiwillige Auflösung des Verbandes kann nur in einer zu diesem Zweck einberufenen außerordentlichen Generalversammlung und nur mit Zweidrittelmehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen beschlossen werden.

2) Die Generalversammlung hat – sofern Vereinsvermögen vorhanden ist – über die Liquidation zu beschließen. Insbesondere hat sie eine/n Liquidator/in zu berufen und Beschluss darüber zu fassen, wem diese/r das nach Abdeckung der Passiven verbleibende Vereinsmögen zu übertragen hat.

- 3) Bei freiwilliger oder behördlicher Auflösung des Vereins oder bei Wegfall seines bisherigen begünstigten Zwecks ist das nach Abdeckung der Passiva verbleibende Vermögen des Vereins für die in dieser Rechtsgrundlage angeführten, gemäß § 4a Abs. 2 EStG 1988 begünstigten Zwecke zu verwenden.

Beschlossen bei der Jahreshauptversammlung 2024 am 15.06.2024 in Lauterach.